



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Täterschaft und Teilnahme

Sonderprobleme

Täterschaft und Teilnahme

Art. 26 – Teilnahme am
Sonderdelikt

Art. 27 – Persönliche
Verhältnisse

Podcast vom 17. 11. 2015,
ab 1:05.00h



The screenshot shows a video lecture slide from the University of Zurich. The slide is titled "Sonderprobleme" and lists the following topics under "5. Teilnahme":

- Art. 24 – Anstiftung
- Art. 25 – Gehilfenschaft
- Art. 26 – Teilnahme am Sonderdelikt
- Art. 27 – Persönliche Verhältnisse

Two callout boxes highlight key points:

- A green box: Teilnahme am **Unrecht** ist Grund/Grenze der Beteiligungsstrafe
- A light blue box: Spezielle **Pflichten** und **Eigenschaften** der Beteiligten sind auch Straffaktoren

The slide also features the University of Zurich logo and a video player interface at the bottom with a timestamp of 1:05:18.



Vorsätzliches Unterlassungsdelikt

Einführung

Unterlassung

Hätte sich der ICTY-Richter strafbar gemacht, wenn er die Verhandlung nicht unterbrochen hätte, nachdem Slobodan Praljak das Zyankali eingenommen hatte?



Unterlassung

Ist es eine strafbare Unterlassung einer Hilfeleistung, nicht zu spenden?



Unterlassung

Ist das Abstellen der Herz-
/Lungen-maschine ein Töten
durch Unterlassen?



Unterlassung

Schulleiter einer Primarschule weiss, dass sich ein Turnlehrer regelmässig an Mädchen «vergreift»; er unternimmt aber nichts.





Vorsätzliche Unterlassung



Übersicht

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt

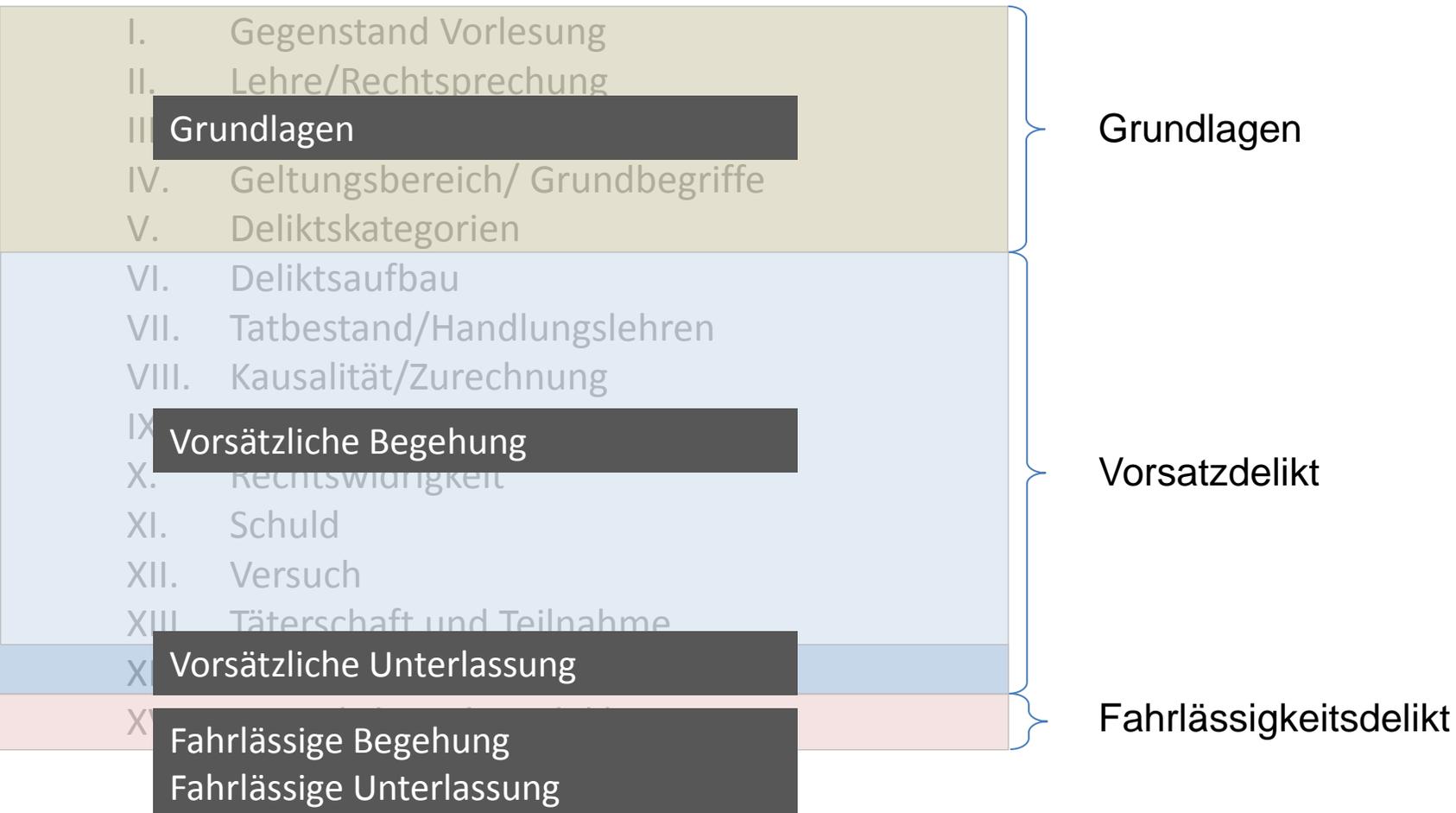
Grundlagen

Vorsatzdelikt

Fahrlässigkeitsdelikt



Übersicht





Übersicht

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- II Grundlagen
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX Vorsätzliche Begehung
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- X Vorsätzliche Unterlassung
- X Fahrlässige Begehung Fahrlässige Unterlassung

Deliktsaufbau finale Handlungslehre

Zweckgerichteter Wille wird betätigt
und damit Rechtsgut verletzt

Wissentliche/Willentliche **Untätigbleiben**

Keine zweckgerichtete, sondern pflichtwidrige **Unvorsicht**



Welche Arten von Unterlassungsdelikten gibt es?

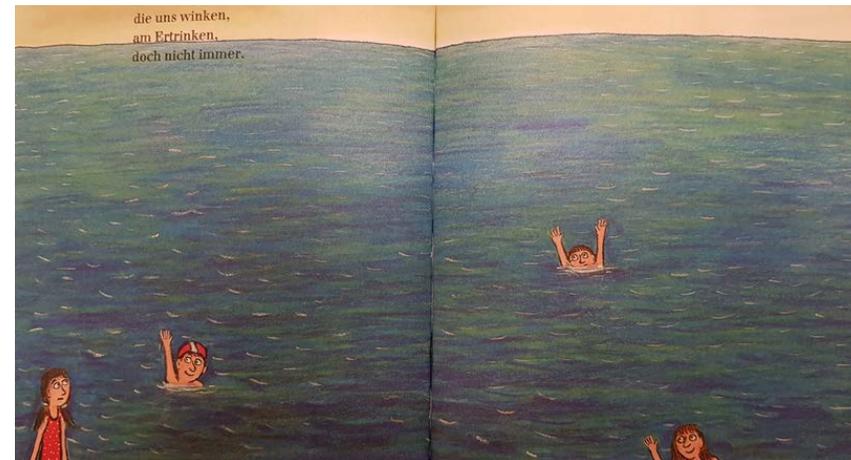
Unterlassung

Jugendlicher, mitten im See
fuchtelt wild mit den Armen.
Besteht eine strafbewehrte
Pflicht, ihn zu retten?



Unterlassung

Oft sind Schwimmer,
die uns winken
am Ertrinken
doch nicht immer.



Unterlassung

- Scheidungsurteil 1999:
- Plattenleger muss monatlich Fr. 1'300.– Unterhalt an seine Frau bezahlen.
- Vorwurf: Von Mai 2005 bis Juli 2006 keine Unterhaltszahlungen



Bundesgerichtsurteil 6B_653/2007 vom 29. März 2008

Unterlassung

- Bis Ende April 2005 verdiente er als angestellter Plattenleger monatlich Fr. 5'500.--
- «Gesundheitsbedingte eigene Kündigung»
- Monatslohn als selbständig Erwerbender Fr. 2'000.– bis 3'000.--



Bundesgerichtsurteil 6B_653/2007 vom 29. März 2008

Unterlassung

Bundesgericht bestätigt
Verurteilung wegen
Vernachlässigung von
Unterhaltungspflichten
(Art. 217 Abs. 1 StGB)



Bundesgerichtsurteil 6B_653/2007 vom 29. März 2008

Unterlassung

"Ich habe in zahlreichen Fällen Euthanasie durchgeführt, ich habe Krebskranke, die voller Metastasen waren, an einer Lungenentzündung sterben lassen. Ich habe kein Antibiotikum mehr gegeben, um diese tödliche Komplikation noch zu bekämpfen..."



Lothar Witzel, Internist, Spiegel 7/1975:



Gesetzliche Grundlagen

Unterlassung

Art. 128

Wer einem Menschen, ... der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Unterlassung

Art. 128

Wer einem Menschen, ... der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, **nicht hilft**, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 128 «Unterlassung der Nothilfe»

Unterlassung

Art. 217

Wer seine familienrechtlichen Unterhaltspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Unterlassung

Art. 217

Wer seine familienrechtlichen Unterhaltspflichten **nicht erfüllt**, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 217 «Vernachlässigung von Unterhaltspflichten» = Unterlassung der Unterhaltszahlung

Unterlassung

Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Unterlassung

Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen
tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht
unter fünf Jahren bestraft.

Art. 111 «Tötung» = Aktives Tun



Unterlassung der Antibiotika-
Behandlung ist kein aktives Töten



Art. 11 – Begehen durch Unterlassen

- 1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.
- 2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist...



Art. 11 – Begehen durch Unterlassen

- 1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.
- 2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes **nicht verhindert**, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu **verpflichtet** ist...





Arten von Unterlassungsdelikten

Echte und unechte Unterlassung

Arten von Unterlassungsdelikten

Echte Unterlassungsdelikte

Nichthandeln wird im BT-Tatbestand ausdrücklich erfasst

Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten (Art. 217 StGB)



Unechte Unterlassungsdelikte

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht

Beispiel:

- Tötung (Art. 111 StGB)
+
- Art. 11 StGB





Arten von Unterlassungsdelikten

Jedermannsdelikt – Sonderdelikt



Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischen-
menschlichen Mindestsolidarität

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2
(Nicht helfen bei Lebensgefahr)



Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischen-
menschlichen Mindestsolidarität

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2
(Nicht helfen bei Lebensgefahr)

Verletzung spezieller Handlungspflichten...



Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p> <p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
	<p>...aus BT-Tatbeständen</p> <p>Art. 127 (im Stich lassen)</p> <p>Art. 158 (Zulassen Schaden)</p> <p>Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)</p> <p>Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)</p>	



Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p> <p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
	<p>...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)</p>	<p>... aus Garantenstellung Art. 11 StGB</p>



Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p> <p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
<p>Echte Unterlassungsdelikte</p>	<p>...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)</p>	<p>... aus Garantenstellung Art. 11 StGB</p>
		<p>Unechtes Unterlassungsdelikt</p>



Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p> <p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
	<p>...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)</p>	<p>... aus Garantenstellung Art. 11 StGB</p>
<p>Echte Unterlassungsdelikte</p>		<p>Unechtes Unterlassungsdelikt</p>

Jedermannsdelikt



Sonderdelikte





Echte Unterlassungsdelikte

Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
<p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)</p>	<p>... aus Garantenstellung Art. 11 StGB</p>
<p>Echte Unterlassungsdelikte</p>		<p>Unechtes Unterlassungsdelikt</p>
<p>Jedermannsdelikt</p>		<p>Sonderdelikte</p>





Echte Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat,

oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Echte Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat,

oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Echte Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt



Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat,

oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Unterlassung

Hätte sich der ICTY-Richter strafbar gemacht, wenn er die Verhandlung nicht unterbrochen hätte, nachdem Slobodan Praljak das Zyankali eingenommen hatte?



Unterlassung

- Täter
- Unmittelbare Lebensgefahr
- Nicht hilft
- Gebotene Handlung
- Erfolgsabwendung
- Zumutbarkeit
 - objektiv möglich
 - subjektiv: eig. Strafbarkeit



Unterlassung

Ist es eine strafbare Unterlassung einer Hilfeleistung, nicht zu spenden?



Unterlassung

- Täter
- Unmittelbare Lebensgefahr
- Nicht hilft
- Gebotene Handlung
- Erfolgsabwendung
- Zumutbarkeit
 - objektiv möglich
 - subjektiv: eig. Strafbarkeit



Echte Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)		
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

Sonderdelikt



Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat,

oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Unterlassen

Übersicht von W. Wohlers

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p> <p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
<p>echte Unterlassungsdelikte</p>	<p>...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)</p>	<p>... aus Garantenstellung Art. 11 StGB</p>
	<p>unechtes Unterlassungsdelikt</p>	

Jedermannsdelikt



Sonderdelikte





Echte Unterlassung

A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger Unterhaltsschuldner

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Echte Unterlassung

A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung: Nichtzahlen

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten **nicht erfüllt**, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Echte Unterlassung

A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung: Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit ←

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, ~~obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte~~, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 		

Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	

Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau nicht » Schade niemandem!

Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau nicht » Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt 		

Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau nicht » Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt 	Unterlassung	

Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau nicht » Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt 	Unterlassung	Handlung «Unterstütze Deine Exfrau» Hilf jemandem!



Echte Unterlassung

A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung: Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

B. Subjektiver Tatbestand

Wissen um Sonderpflicht

Wissen um Erfüllungsmöglichkeit

Willentliche Nichterfüllung

Art. 217

Art. 12 StGB Vorsatz und Fahrlässigkeit.

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



Echte Unterlassung

A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung: Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

B. Subjektiver Tatbestand

Wissen um Sonderpflicht

Wissen um Erfüllungsmöglichkeit

Willentliche Nichterfüllung

C. RW/Schuld/Weitere V

Strafantrag ←

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Zusammenfassung echte Unterlassungsdelikte

Übersicht von W. Wohlers

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p> <p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
<p style="text-align: center;">echte Unterlassungsdelikte</p>	<p>...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)</p>	<p>... aus Garantenstellung Art. 11 StGB</p>
	<p style="text-align: right;">unechtes Unterlassungsdelikt</p>	

Jedermannsdelikt



Sonderdelikte





Unechte Unterlassungsdelikte

Unterlassen

Übersicht von W. Wohlers

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p> <p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
	<p>...aus BT-Tatbeständen</p> <p>Art. 127 (im Stich lassen)</p> <p>Art. 158 (Zulassen Schaden)</p> <p>Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)</p> <p>Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)</p>	<p>... aus Garantenstellung</p> <p>Art. 11 StGB</p>
<p>echte Unterlassungsdelikte</p>		<p>unechtes Unterlassungsdelikte</p>
<p>Jedermannsdelikt</p>		<p>Sonderdelikte</p>



Unechte Unterlassung

Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Unechte Unterlassung

Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen
tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht
unter fünf Jahren bestraft.

Strafbewehrte Pflicht zur
Abwendung des Todes?

Art. 111 «Tötung» = Aktives Tun



Unterlassung der Antibiotika-
Behandlung ist kein aktives Töten

Art. 11 – Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen
Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

4 Das Gericht kann die Strafe mildern.



Prüfungsschema unechte Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld





Unechte Unterlassung

Tatbestandsmässiger Erfolg



Prüfungsschema unechte Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

a. des Gesetzes;

b. eines Vertrages;

c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft;
oder

d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

4 Das Gericht kann die Strafe mildern.

Prüfungsschema unechte Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Tod des Patienten



Sexueller Übergriff

Prüfungsschema unechte Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Art. 111 StGB: Erfolg = Tod



Art. 187 StGB: Erfolg = Sexueller Übergriff

Prüfungsschema unechte Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Art. 111 StGB: Erfolg = Tod

Alle unechten Unterlassungsdelikte sind
Erfolgssdelikte

Art. 187 StGB: Erfolg = Sexueller Übergriff



Unechte Unterlassung

Tatbestandsmässiges Verhalten



Prüfungsschema unechte Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

4 Das Gericht kann die Strafe mildern.



Tatbestandsmässiges Verhalten

1. Liegt ein Tun oder ein Unterlassen vor?
2. Bestand Anlass zu handeln (tatbestandsmässige Situation)?



Tatbestandsmässiges Verhalten

1. Liegt ein Tun oder ein Unterlassen vor?
2. Bestand Anlass zu handeln (tatbestandsmässige Situation)?

Tun oder Unterlassen?

"Ich habe in zahlreichen Fällen Euthanasie durchgeführt, ich habe Krebskranke, die voller Metastasen waren, an einer Lungenentzündung sterben lassen. Ich habe kein Antibiotikum mehr gegeben, um diese tödliche Komplikation noch zu bekämpfen..."



Lothar Witzel

Tun oder Unterlassen?

- Strafsenat des deutschen Reichsgerichts 1929:
- Fabrikant hatte Pinsel aus nicht desinfiziertem chinesischem Ziegenhaar hergestellt
- Arbeiterinnen starben an Milzbrandbakterien



Tun oder Unterlassen?

Liegt hier ein Tun (Abgabe von Ziegenhaar) oder eine Unterlassung (Nicht-Desinfektion) vor?



Tun oder Unterlassen?

- Schwerpunkttheorie:
Unterlassen liegt vor, wenn
der Schwerpunkt der
Vorwerfbarkeit beim
Nichthandeln liegt
- Subsidiaritätstheorie (h.L.):
Wenn an einem Handeln
angeknüpft werden kann, liegt
ein Begehungsdelikt vor



Tun oder Unterlassen?

«Die Abgrenzung zwischen Handlung und Unterlassung ist ... nach dem **Subsidiaritätsprinzip** vorzunehmen... Danach ist immer zuerst zu prüfen, ob ein aktives Tun vorliegt, das tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft ist.»



BGE 115 IV 199, E. 2a

Unechte Unterlassung

Liegt hier ein Tun oder ein
Unterlassen vor?





Tatbestandsmässiges Verhalten

1. Liegt ein Tun oder ein Unterlassen vor?
2. Bestand Anlass zu handeln (tatbestandsmässige Situation)?

Tatbestandsmässige Situation

«Soweit als unechte Unterlassungsdelikte Erfolgsdelikte in Betracht kommen, setzt die Pflicht zum Eingreifen voraus, dass mit Blick auf die zu schützenden Rechtsgüter eine konkrete Gefahrenlage eingetreten ist, mithin der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges droht.»



Donatsch/Tag⁹, 324

Tatbestandsmässige Situation

Warenhausdetektiv muss (kann aber auch) erst aktiv werden, wenn der Dieb das Gut eingesteckt hat und dabei ist, das Warenhaus zu verlassen.





Unechte Unterlassung

Tatmacht



Prüfungsschema unechte Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

4 Das Gericht kann die Strafe mildern.



Prüfungsschema unechte Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Art. 128 StGB

Wer einem Menschen...
nicht hilft, obwohl es ihm den
Umständen nach zugemutet
werden könnte

Tatmacht

- Grundgedanke:
Ultra posse nemo tenetur
- Jenseits des Möglichen (obj.)
und seiner Möglichkeiten
(subj.) ist niemand
verantwortlich.



Unechte Unterlassung

Gabe Antibiotikum:

- Objektiv möglich?
- Subjektiv zumutbar?



Unterlassung

Ist das Weiterlaufenlassen der Herz-/Lungenmaschine zumutbar?



Echte Unterlassung

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

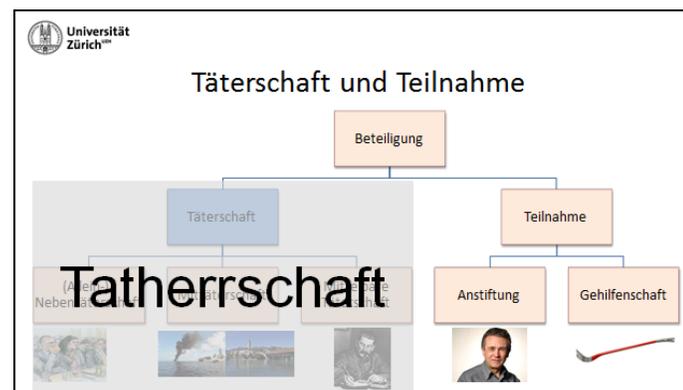


Tatmacht – Tatherrschaft

Bei der Tatmacht geht es um die *normative Frage* der Beherrschungsmöglichkeiten: Wäre ein Tätigwerden objektiv möglich und subjektiv zumutbar gewesen?



Bei der Tatherrschaft geht es um die *faktische Beherrschung* und Steuerung. Was hat der (Mit-)Täter getan?

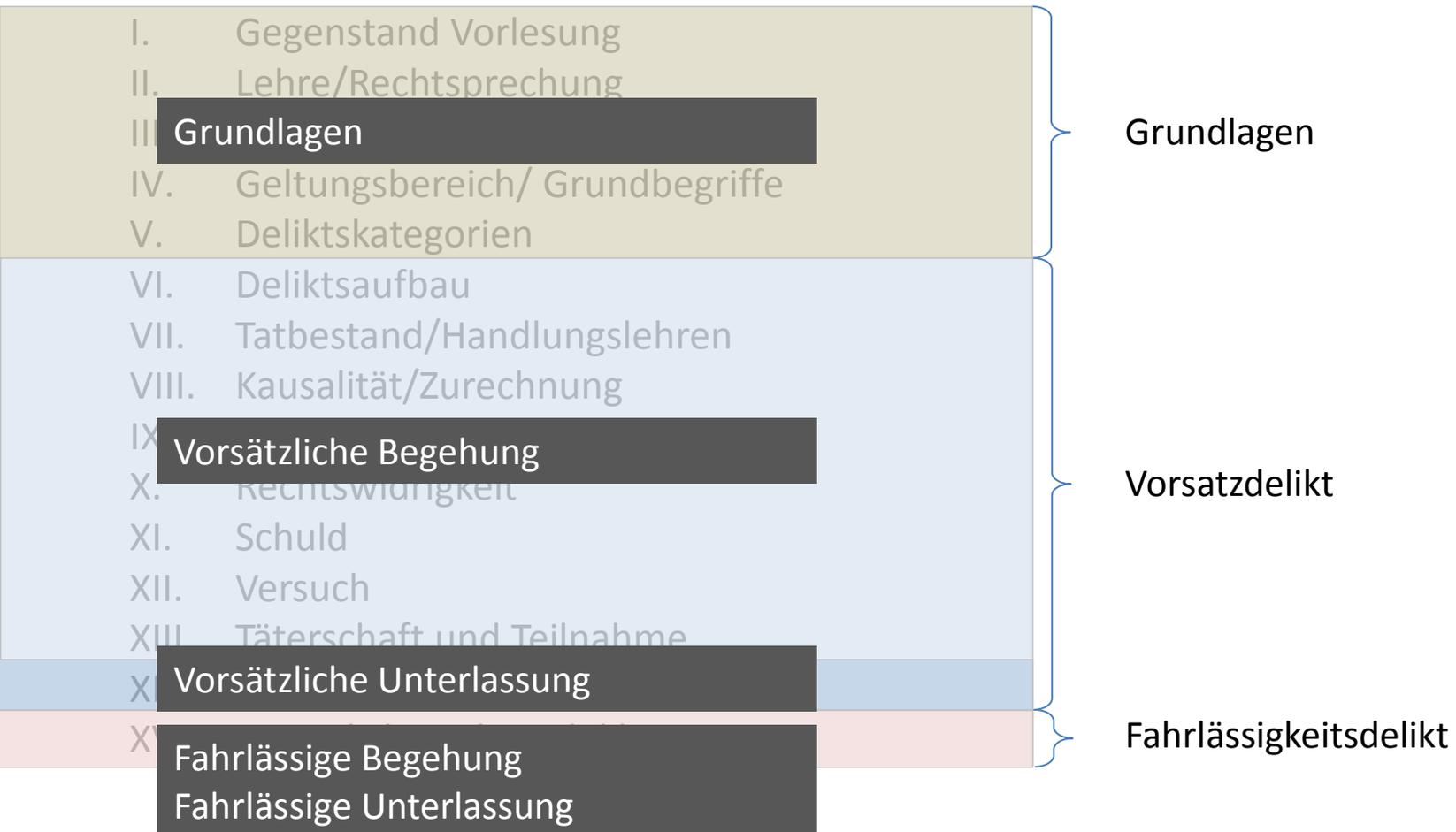




Zusammenfassung



Übersicht



Zusammenfassung echte Unterlassungsdelikte

Übersicht von W. Wohlers

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p> <p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
<p>echte Unterlassungsdelikte</p>	<p>...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)</p>	<p>... aus Garantenstellung Art. 11 StGB</p>
	<p>unechtes Unterlassungsdelikt</p>	

Jedermannsdelikt



Sonderdelikte



Prüfungsschema unechte Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen